

Satzung

Beschlossen am 21. Januar 2026

Genehmigt am 17. Februar 2026

(Regierungspräsidium Stuttgart)

Präambel

- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH),
- der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- der Naturschutzbund Vorarlberg (ÖNB),
- Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz (SBN), vertreten durch seine Sektionen St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund (SANB) und Thurgauischer Naturschutzbund (TNB), sowie
- der World Wide Fund for Nature (WWF), vertreten durch seine Sektionen Bodensee/Thurgau, Schaffhausen und St. Gallen/Appenzell,

- nachstehend Stifterverbände genannt –

haben mit Stiftungsurkunde vom 9. November 1994 die Bodensee-Stiftung ins Leben gerufen, um die Entwicklung einer ökologischen Modellregion Bodensee dauerhaft und nachhaltig zu fördern. Über dieses dauerhafte regionale Engagement ist die Bodensee-Stiftung mittlerweile auch auf Länder- und Bundesebene sowie in Zusammenarbeit mit europäischen Partnern aktiv.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Bodensee-Stiftung" und kann den Zusatz „Internationale Stiftung für Natur und Kultur“ führen. Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart. Verwaltungssitz ist Radolfzell.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Entwicklung von Natur, Landschaft und natürlichen Ressourcen.
2. Dazu fördert die Stiftung
 - a) Umwelt-, Klima-, Natur-, Arten- und Biotopschutz,
 - b) Tierschutz,
 - c) Volks- und Berufsbildung,
 - d) Jugendhilfe,
 - e) Kunst und Kultur,
 - f) Wissenschaft und Forschung.

3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch finanzielle und ideelle Förderung nachhaltiger Wirtschaftsformen, grenzübergreifende Koordination sowie durch internationale Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - a) Renaturierung und Rekultivierung von Kulturlandschaften und Wasserressourcen zum Erhalt der biologischer Vielfalt und zum Klimaschutz, Mitwirkung bei der Landschaftsplanung und -pflege, der Raum- und Verkehrsplanung sowie einer nachhaltigen Landschafts-, Stadt- und Dorfentwicklung oder Schaffung von Teilhabemöglichkeiten in der Nutzung erneuerbarer Energien;
 - b) Verbreitung des Tier- und Artenschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild;
 - c) Initiierung, Finanzierung und Herausgabe von Publikationen und Medien mit dem Ziel der Vermittlung von allgemeinen und beruflichen Kenntnissen über globale Zusammenhänge und die Stärkung von Wirtschaftsprozessen, die auf natürlichen Gesetzmäßigkeiten und Kreislaufprinzipien beruhen, oder die Durchführung von Workshops und Schulungen zu Biodiversitäts-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsthemen;
 - d) Durchführung von Veranstaltungen und Initiierung von Einsätzen junger Menschen in Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen auf dem Gebiet der Stiftungszwecke, um diese in ihrer Entwicklung und Verantwortung für die Umwelt zu fördern und zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen zu lassen;
 - e) Unterstützung des regionalen und internationalen Kulturaustausches, die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Ausstellungen oder Reise- und Sachbeihilfen für junge Kunst- und Kulturschaffenden, auch aus dem Ausland, die zum Zusammenwirken von Natur, Kultur und Landschaft oder regional wie global wirksamen Umweltthemen arbeiten und so die Vermittlung der Stiftungszwecke in die Öffentlichkeit befördern,
 - f) Erteilung von Forschungsaufträgen und Mitwirkung an Forschungsvorhaben etwa durch Datenerhebung und – auswertung, Gewährung von Stipendien und Förderpreisen, Bereitstellung von Medienangeboten und Durchführung von Veranstaltungen (Kolloquien, Seminare, Vortragsreihen, Tagungen, Ausstellungen) zum Transfer von Wissen zwischen Theorie und Praxis auf dem Gebiet der Stiftungszwecke.
4. Die Tätigkeit der Stiftung wurzelt in der internationalen Bodenseeregion; sie kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.
5. Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Nr. 2 tätig sein. Ihr steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
6. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Soweit die Stiftung Stipendien und Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterverbände und ihre Rechtsnachfolger erhalten - mit Ausnahme der zur Durchführung von Projekten im Sinne des § 2 genannten Förderbeträge - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch außenstehende Dritte als Hilfspersonen, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird. Die Stiftung schließt mit Hilfspersonen schriftliche Vereinbarungen, in denen ihre Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte geregelt sind.

§ 4 Vermögen und Mittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen ihres Vermögens sowie aus dazu bestimmten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen. Dritte können das Grundstockvermögen durch Zustiftungen erhöhen.
2. Mit Zustimmung der Stifterverbände kann das Grundstockvermögen bis zur Hälfte zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden, sofern dadurch der dauerhafte Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Das Grundstockvermögen ist in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
3. Die Stiftung kann die Verwaltung anderer gemeinnütziger rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Stiftungen oder sonstiger Zweckvermögen übernehmen, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des jeweiligen Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden können, sofern die Zwecke miteinander vereinbar sind. Sie kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung ihrer Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unterhalten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Organ

1. Einziges Organ der Stiftung ist das Präsidium.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind unentgeltlich tätig. Sie können jedoch Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen oder, wenn sie nicht von einem der Stifterverbände eine Vergütung erhalten, eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen; die Entscheidung trifft das Präsidium mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

4. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Stiftung zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder des Organs außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus je einem Vertreter der Stifterverbände.
2. Die einzelnen Stifterverbände benennen jeweils ihren Vertreter. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Weitere Amtszeiten sind zulässig. Wenn ein Stifterverband für eine Amtszeit trotz Aufforderung in einem angemessenen Zeitraum keinen Verbandsvertreter benennt, kann das Präsidium für diese Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen, wobei sichergestellt werden soll, dass alle drei Bodensee-Anrainerstaaten im Präsidium vertreten sind. Die Kommunikation mit dem nicht vertretenen Stifterverband während dieser Amtszeit stellt der Präsident sicher. Löst sich ein Stifterverband auf oder erklärt er verbindlich, nicht mehr in der Stiftung mitwirken zu wollen, verliert er das Recht auf eine Vertretung im Präsidium.
3. Der Verband kann seinen Vertreter abberufen und einen Nachfolger benennen. Die Abberufung eines Verbandsvertreters durch die Stiftung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel nach vorheriger Anhörung des Stifterverbandes erfolgen, wenn
 - a) mit ihm eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, oder
 - b) der ihn entsendende Stifterverband nicht mehr wesentlich auch Ziele der Stiftung verfolgt; in diesem Fall entfällt das Entsenderecht des Stifterverbandes.
4. Eine Abberufung nach Abs. 3 Satz 2 ist auch möglich, wenn sich der Verbandsvertreter selbst stiftungsschädigend verhält; in diesem Falle sind Verbandsvertreter und Stifterverband anzuhören.
5. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und seinen Stellvertreter, beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Präsidenten bei Verhinderung vertritt. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Die Präsidiumsmitglieder handeln grundsätzlich gemeinschaftlich.
2. Das Präsidium verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifterverbände aus. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Sie wird durch den Präsidenten wahrgenommen und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter;
 - b) die Vermögensverwaltung;
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechenschaftslegung;

- d) die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel;
 - e) Satzungsänderungen im Sinne des Stiftungszwecks als Anpassung an geänderte Verhältnisse ;
 - f) Festlegung der strategischen und inhaltlichen Prioritäten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
3. Das Präsidium kann die Leitung der Geschäftsstelle und Aufgaben laufender Verwaltung an eine Geschäftsführung delegieren, die eine angemessene Vergütung erhalten kann. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Besondere Vertreter nach § 30 BGB.
 4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Rechts- und Verwaltungssitz der Stiftung können nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Präsidiums verlegt werden. Die Aufnahme neuer Stifterverbände bedarf einer angemessenen Zustiftung und der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.
 5. Das Präsidium kommt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen, die auch hybrid oder virtuell ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden können. Weitere Sitzungen muss der Präsident einberufen, wenn ein schriftlicher Antrag mindestens zweier Präsidiumsmitglieder dies verlangt. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden. Einladungen zu den Beschlussfassungen erfolgen immer mit einer Tagesordnung, in Textform und in einer Frist von zwei Wochen.
 6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind.
 7. Das Präsidium ist bei Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Änderung und Ergänzung der Tagesordnung ist nach ordnungsgemäßer Ladung mit Zustimmung aller mitwirkenden Mitglieder zulässig. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die allen Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8 Veränderungen

Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die Stifterverbände zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zurück. Sie sollen es für den Umweltschutz im Bodenseeraum verwenden.

Wurde ein Stifterverband inzwischen aufgelöst oder ist er nicht als steuerbegünstigt anerkannt, so ist sein Anteil gleichmäßig unter den übrigen Stifterverbänden aufzuteilen. Die im Ausland ansässigen Stifterverbände erhalten jedoch nicht mehr als das bei Errichtung der Stiftung eingebrachte Vermögen zurück.